

№ 12467 *

Kreis-Sportasse

Hersfeld



Wahres Glück
liegt allezeit -
In Arbeit nur
und Sparsamkeit

Sparbuch

der

Kreis-Sparkasse

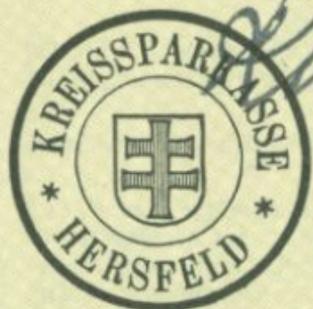
Hersfeld

Öeffentliche rechtliche Kreditanstalt unter Haftung
des Kreises Hersfeld.

Mündelsicher.

Hersfeld, den *29. Juli* 19 *38*

Der Vorstand.



Dimm
.....
Bank
.....

Zur gest. Beachtung!

1. Einzahlungen auf dieses Sparbuch werden von jedermann, auch ohne Vorlage desselben, entgegengenommen. Die Nummer des Buches ist dabei anzugeben.
Ferner können Einzahlungen und Überweisungen unter Angabe der Sparbuch-Nummer durch alle deutschen Sparkassen sowie durch Zahlkarte, Postanweisung, Schecküberweisung und dergl. erfolgen.
2. Rückzahlungen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches geleistet.
3. Scheuen Sie sich bitte nicht, auch kleine Einzahlungen auf dieses Sparbuch zu leisten. Die Sparkasse nimmt Einzahlungen von 1,- RM an entgegen. Zur Sammlung noch kleinerer Beträge stellen wir Ihnen gern eine Heimsparbüchse zur Verfügung.
4. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß ohne weiteres dem Kapital zugeschrieben und sofort verzinst. Sie brauchen deshalb das Sparbuch nicht gleich zu Beginn des Jahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen und vermeiden dadurch, wegen des dann herrschenden starken Kassenverkehrs, längeres Warten am Schalter.
5. Die regelmäßige Benutzung des Sparkontos für Überweisungen ist gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen unzulässig.
6. Gegen unrechtmäßige Abhebung Ihres Guthabens bei eintretendem Verlust des Buches können Sie sich durch Beantragung eines Stichwortes oder sonstigen Sperrvermerkes schützen.
7. Eintragungen des Buchinhabers im Sparbuch sind unzulässig.
8. Vor dem Verlassen des Kassenraumes überzeugen Sie sich bitte jedesmal von der Richtigkeit der Eintragungen im Sparbuch.
9. In allen Sparkassenangelegenheiten wird strengste Verschwiegenheit zugesichert.
10. Für den Sparverkehr mit der Kreis-Sparkasse H e r s f e l d gelten ausschließlich die auf Seite 17 bis 21 abgedruckten Satzungsbestimmungen, sofern diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen bereits geändert sind oder noch geändert werden.

Sperr-Vermerke

90 379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19 38						
29. 7. 38			100.-		100.-	
25. 11. 38.			200.-		300.-	
30. 4. 38			3.42		303.42	
8. 2. 39.			1.43		304.85	
10/III 39			50.-		354.85	
19/IV 39	37.50				317.35	
11/XI. 39	200.-				117.35	
8/ 5. 40.	60.-				57.35	
21/V 40.			2480.-		2537.35	
17. 7. 40.			8.99		2546.34	
17. 7. 40.			150.-		2696.34	
3. 5. 41			100.-		2796.34	
Zu übertragen						

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Sechshundert RM
Zweihundertvierzig - RM
Tkr. 42.38

Zinsen bis 31. 12. 19 38

Fünfzig RM

Zwanzig und dreißig RM

Zwanzig und fünf RM

Zwanzig RM

Zwanzig und fünf RM
Zwanzig und fünfzig RM

Zinsen bis 31. 12. 19 39

Zwanzig und fünfzig RM

Hundert RM

Wagner
Wagner
Wagner
Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Friedewald.

90 379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19.....			Uebertrag		2.796	34
31. 12. 40			44.82		2.841	116
2. 12. 41			100 -		2.941	16
2. 1. 42			84 19		3025	35
4. 2. 42			100 -		3125	35
13. 4. 42			100 -		3225	35
20. 1. 43			95 37		3320	72
- 6. 1. 44			99 60		3420	32
15. 3. 44			450 -		3670	32
31. 12. 44			108 23		3778	55
18. 5. 45			200 -		3978	55
4. 1. 46			800 -		4778	55
10. 10. 46		478.55			4.000 -	
			Zu übertragen			

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Übergang
Kontokorrent

Herby
Herby

~~Blockkonto~~

~~DM 10.06~~

Umwertung

Zinsen 1948

Zinsen 1949

Zinsen 1949

Zinsen 1951

bar

Maria Guss
Lohant
Lohant
Lohant

90379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19			Uebertrag		183,06	
			10,06		193,12	
31. 12. 1953			11,21		204,33	
1. 2. 1954			17,10		221,43	
9. Juli 1954			300,-		521,43	
			11,21		532,64	
22. Juli 1955			100,-		632,64	
Zinsen 1955			17,16		649,80	
			44,86		694,66	
10. 4. 1958			32,60		727,26	
7. Nov. 1958			900,-		1627,26	
			25,64		1652,90	
8. Juni 1959			1200,-		2852,90	
			Zu übertragen			

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Blockkonti

Zinsen 1951/53

13,5 v. H. Allsp. Entsch.
von RM 117.-

bar

Zinsen 1954

bar

Zinsen 1955

Zinsen 1956/1957

Überweisung
bar

Zinsen 1958

bar

L. Friedewald
L. Friedewald

L. Friedewald
L. Friedewald

L. Friedewald
L. Friedewald

90379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19.....			Uebertrag		2852	90
			6736		2920	26
30.3.1960			366 -		3286	26
			11953		3405	79
31. JAN. 1961			300 -		3705	79
20. MRZ. 1961			200 -		3905	79
3. JULI 1961			200 -		4105	79
Zinsen 1961			136 03		4241	82
9. JAN. 1962			250 -		4491	82
30. AUG. 1962			500 -		4991	82
Zinsen 1962			151 10		5142	92
10. APR. 1963			500 -		5642	92
6. MAI 1963			5000 -		10.642	92

Zu übertragen

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Zinsen 1959

lib.

Zinsen 1960

ber
ber

a

Zinsen 1961

ber
ber

Zinsen 1962

ber

fünftausend

Übertragen

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Zweigstelle Friedewald

[Handwritten signature]

Zweigstelle Friedewald

[Handwritten signature]

90379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19.....			Uebertrag		10 642	92
7. AUG. 1963			366 -		11 008	92
11. OKT. 1963	5000 -				6 008	92
			Zinsen 1963		247	80
					6 256	72
29. JAN. 1964			100 -		6 356	72
2. IIII 1964			500 -		6 856	72
Zinsen 1964			274	28	7 071	01
7. JAN. 1965			400 -		7 471	01
24. AUG. 1965			500 -		7 971	01
1. OKT. 1965			200 -		8 171	01
Zinsen 1965			270	90	8 441	91
- 8. FEB. 1966			248 -		8 641	91
			Zu übertragen			

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Dreihundert 66
bar

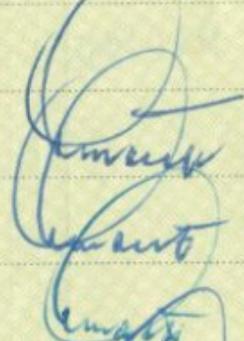
Zweigstelle Friedewald


bar
bar



Zinsen 1964

bar
bar
bar



Zinsen 1965

bar



90379
Sparbuch-Nr.

Herrn Heinrich

~~12467~~

Datum	Rückzahlung		Einzahlung		Guthaben	
	RM	Pf.	RM	Pf.	RM	Pf.
Jahr 19.....			Uebersrag		8641	91
7. JULI 1966			450 -		9091	41
31. OKT. 1966			400 -		9491	41
			36841		9860	32
2. JAN. 1968			500 -		10360	32
24. FEB. 1967			550 -		10910	32
Zinsen 1967			40523		11315	55
29. MAI 1968			1000 -		12315	55
10. JAN 1969			41644		12731	99
Zinsen 1969			611		87133	43 86
			Übertragen			
			Übertragen			
			Zu übertragen			

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

bw
bw
Zinsen 1966

bw
bw

Zinsen 1967

bw

Zinsen 1968

Zinsen 1969

Übertragen

nach Buch II

Kreis- und Sparkassenkasse Herfel
Zweigstelle Friedewald

Friedewald.

Jährliche Kündigung

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Zwei Unterschriften
(bei Nebenstellen nur eine)

Auszug aus der Satzung für die Kreis-Sparkasse Hersfeld

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

(1) Die für den Bezirk des Kreises Hersfeld errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Hersfeld führt den Namen „Kreis-Sparkasse Hersfeld“ und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen.

(4) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2.

Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.

(1) Das Sondervermögen [Sparkassenvermögen] der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Hersfeld als Gewährverband unbeschränkt.

§ 10.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 14.

Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers, sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Spar-

buch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.**)

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verlossen, so kann nach vorausgegangenem, durch Aushang in den Kassen-

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im

Betr. § 15 Abs. 4.

Nach § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 beginnt jedoch die Verzinsung bei Einlagen bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats.

räumen zu veröfentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16.

Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Fassung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen verein-

Betr. § 16.

Soweit das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 und die zu ihm ergangenen Durchführungsvorschriften andere Rückzahlungsbestimmungen vorsehen, gelten diese.

§ 17.

Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes – Beistandes – oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Sperrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Verfahren bei Verlust,

Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich aufbieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich

nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückhaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

F

Für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, werden solche an der Kasse abgegeben.

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Hauptstelle:

Hersfeld, Dudenstraße 15

Telefon 758

Postsparkonto: Frankfurt am Main Nr. 15 260

Reichsbank-Giro-Konto

Kassenstunden an allen Werktagen

von 8-13 und 15-16,30 Uhr

Sonntags von 8-13 Uhr

Zweigstellen:

Heringen

Telefon 326

Postsparkonto: Frankfurt am Main Nr. 81 956

Kassenstunden: Wie bei der Hauptstelle

Niederaula

Telefon 33

Kassenstunden: An allen Werktagen vormittags

Schneflengsfeld

Heimboldshausen, Telefon 213

Friedewald

Philippsthal, Telefon 235

Einzahlungen und Ueberweisungen können
ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf
das Spargiro-Konto Nr. 81-233 bei der Lan-
deskreditkassa, Girozentrale Kassel

72-7-10-18

